



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vereinbarung
zur Teilhabe an Arbeit von
Menschen mit sehr hohen und/oder sehr
besonderen Unterstützungsbedarfen
in nordrhein-westfälischen Werkstätten
für behinderte Menschen und/ oder
bei anderen Leistungsanbietern

In gemeinsamer Verantwortung für die inklusive Gesellschaft und die Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern schließen:

- das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW),
 - die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen (LAG WfbM NRW),
 - die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit,
 - die Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Rheinland und Bund,
 - die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL)
- die nachfolgende Vereinbarung.

A. Präambel

Menschen mit hohen und besonderen Unterstützungsbedarfen hatten in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit schon immer die Möglichkeit der Teilhabe an Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Basis hierfür war und ist (auch in Bezug auf die mit dem SGB IX neu eingeführten anderen Leistungsanbieter), dass in Nordrhein-Westfalen bei allen Beteiligten die Grundüberzeugung besteht, dass das rechtliche Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ im Interesse der betroffenen Menschen niederschwellig angesetzt werden kann.

Gemeinsames Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist, dass in Nordrhein-Westfalen auch Menschen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen am Arbeitsleben entweder weiterhin in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM, §§ 57,58 SGB IX) oder neu bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) teilhaben können.

Die Vereinbarung beschreibt die individuellen und strukturellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieses Ziels.

B. Individuelle Rahmenbedingungen

Der Zugang zur WfbM oder zu einem anderen Leistungsanbieter erfolgt über ein Teilhabeplanverfahren. Die Regionaldirektion der Arbeitsagentur NRW, die in NRW tätigen Rentenversicherungen und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich über ein Teilhabeplanverfahren verständigt. Mit diesem personenzentrierten Verfahren wird die Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung individuell zugesichert und in einem Teilhabeplan dokumentiert. Das gilt unabhängig von den konkreten Unterstützungsbedarfen und von der Intensität der benötigten Hilfen. Ziel ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Zugehörigkeit zum Personenkreis) und wenn es keinen besseren Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die Leistungen einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters als Angebot der Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

a. Eingangsverfahren

Im Eingangsverfahren soll festgestellt werden, ob die WfbM oder ein anderer Leistungsanbieter die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist und die Erstellung eines Eingliederungsplans ermöglicht werden. Das Eingangsverfahren steht daher auch Menschen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen offen.

b. Berufsbildungsbereich:

Im Berufsbildungsbereich sollen die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderung so weit wie möglich entwickelt, verbessert oder wiederhergestellt werden. Bei Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen, bei denen die Teilhabeplanung ergeben hat, dass u.U. nicht die vollen zwei Jahre Berufsbildung bedarfsgerecht sind, wird zumindest ein Basismodul „Berufliche Bildung für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen“ angeboten. Im Rahmen der Teilhabeplanung wird dann entschieden welche weiteren Bildungsinhalte angeboten werden sollen.

c. Arbeitsbereich:

Eine Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters soll nach Absolvieren des Eingangs- und des Berufsbildungsbereichs im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens beschlossen werden.

Für Menschen mit Behinderung, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder aktuell den Zugang zur WfbM oder zu einem anderen Leistungsanbieter finden können, werden durch die jeweiligen Leistungsträger individuelle Lösungen im Teilhabeplanverfahren gefunden und regelmäßig überprüft. Dies ist mit Garant dafür, dass den Menschen mit Behinderung Teilhabe im Sinne des BTHG ermöglicht und hierdurch eine Versorgungssicherheit hergestellt wird.

C. Strukturelle Rahmenbedingungen:

- Damit den individuellen Bedarfen auch Leistungsangebote gegenüberstehen, halten die WfbM oder die anderen Leistungsanbieter entsprechende bedarfsgerechte Leistungsangebote vor. Diese basieren auf einer mit dem jeweiligen Leistungsträger abgestimmten Konzeption. Das Basismodul „Berufliche Bildung für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen“ wird landesweit von der LAG WfbM konzipiert, mit den Leistungsträgern - vor allem der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit NRW - abgestimmt und dann in die Leistungsvereinbarungen der Leistungsanbieter aufgenommen.
- Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen werden in der Zeit des Eingangsverfahrens und der Berufsbildung im Berufsbildungsbereich des jeweiligen Leistungsanbieters unterstützt.
- Es erfolgt eine qualifizierte Eingliederungsplanung und eine qualifizierte Beraterstattung im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens.
- Die bauliche und technische Ausstattung der Leistungsanbieter muss den Aufgaben angemessen sein.
- Die WfbM nehmen aus ihrem Einzugsgebiet die Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen auf und bieten ihnen die im Teilhabeplanverfahren festgelegten Leistungen qualitativ hochwertig an.

D. Schlussformel

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung werden sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und gemeinsam für die Teilhabe an Arbeit für Menschen mit sehr hohen und/oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen in nordrhein-westfälischen Werkstätten und/oder bei anderen Anbietern einsetzen.

E. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarungspartner können erforderliche Anpassungen und Ergänzungen einvernehmlich und schriftlich vornehmen.



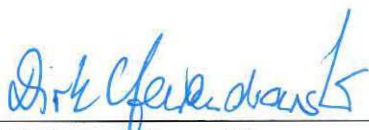
Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Christiane Schönefeld

Vorsitzende der Geschäftsführung der
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der
Bundesagentur für Arbeit



Dirk Lewandowski

Landesrat
LVR-Dezernent Soziales



Matthias Münning

Landesrat
LWL-Sozialdezernent



Andreas Konrad

Leiter der Abteilung Rehabilitation der
Deutschen Rentenversicherung Bund



Heinz Krumnack

Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland



Thomas Keck

Erster Direktor der Deutschen
Rentenversicherung Westfalen



Dr. Michael Weber

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der
Werkstätten für behinderte Menschen in
Nordrhein-Westfalen